

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Juli 2018

**569.**

**Tiefbauamt, Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung), Inkraftsetzung**

**IDG-Status: öffentlich**

Mit Beschluss vom 28. März 2018 (GR Nr. 2017/235) hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung) erlassen. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 4. April 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (AS 101.100) amtlich publiziert. Die Referendumsfrist ist am 4. Juni 2018 abgelaufen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, was mit Präsidialverfügung vom 12. Juni 2018 festgestellt wurde. Zuvor waren bereits die Rekursfristen gemäss VRG unbenutzt verstrichen (Auskunft des Bezirksrats Zürich vom 22. Mai 2018).

Die Schallschutzfenster-Beitragsverordnung wird gemäss Art. 6 Abs. 1 vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Dies soll auf den 1. September 2018 erfolgen.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung) wird auf den 1. September 2018 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 in geeigneter Weise mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste und Amtliche Sammlung), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt und das Amt für Baubewilligungen.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti